

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

- Forderungseinzug / Inkassoangelegenheiten -

Zwischen den

Rechtsanwälten Heising pp. Roxeler Str. 581, 48161 Münster

- im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt -

und

- im Nachfolgenden Auftraggeber genannt -

wird nachfolgende Vergütungsvereinbarung getroffen:

1. Gegenstand

Gegenstand der Vergütungsvereinbarung sind Pauschalgebühren für die Abwicklung von Mahn- und Vollstreckungsangelegenheiten für den Auftraggeber im Rahmen des sog. automatisierten Inkassoverfahrens.

Die Auftragnehmer berechnen im Verhältnis zum Auftraggeber Gebühren gem. Ziff. 2. dieses Vertrages. Im Verhältnis zum Schuldner werden die gesetzlichen Gebühren berechnet. Zahlt der Schuldner nicht, so erhalten die Auftragnehmer eine Pauschalgebühr gem. Ziff. 2. Zahlt der Schuldner nicht in voller Höhe, so erhalten die Auftragnehmer mindestens die Pauschalgebühr gem. Ziff. 2, ansonsten einen Anteil von 10% des vom Schuldner gezahlten Betrages, maximal die gesetzlichen Gebühren.

2. Vergütung

Der Auftraggeber zahlt für das Inkassoschreiben, die anschließende Beantragung des Mahn- und ggf. Vollstreckungsbescheides und die Durchführung der Zwangsvollstreckung eine Pauschalgebühr von 35,00 € zzgl. MWSt. und Auslagen gem. Ziff: 3.

Sofern gewünscht, wird für die Erstellung einer Strafanzeige zu Lasten des Schuldners eine Pauschalgebühr ebenfalls von 35,00 € zzgl. MWSt. und Auslagen gem. Ziff: 3 gestellt.

3. Auslagen

Neben der vereinbarten Vergütung sind den Auftragnehmern Auslagen, die im Rahmen des Mandates aufzuwenden sind, insbesondere Gerichts- und Gerichtsvollziehergebühren, Kosten für Gewerbe-, Handelsregister- und Einwohnermeldeamtsanfragen, Aktenversendungspauschalen etc. vom Auftraggeber dann zu erstatten, wenn sie vom Schuldner nicht beigetrieben werden können.

Kopiekosten werden grundsätzlich nur berechnet, wenn der Auftraggeber Aktenauszüge in Auftrag gegeben hat.

4. Umsatzsteuer

Auf die vereinbarte Vergütung ist von dem Auftraggeber die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zu zahlen.

5. Streitige Verfahren

Diese Regelung gilt nicht für die Fälle der sog. streitigen Gerichtsbarkeit.

6. Kündigung

Dieser Vertrag ist von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Halbjahr kündbar. Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund, so sind für noch nicht abgeschlossene Angelegenheiten die gesetzlichen Gebühren zu zahlen.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Unterschrift)

(Unterschrift)